



Vollmacht

**Herr Max Mustermann
Musterstr. 1
12345 Musterstadt**

- nachfolgend „**Kunde**“ genannt -
erteilt hiermit

**TresCura® Finanzdienstleistungen
Am Winterquartier 20
15366 Hoppegarten**

- nachfolgend „**Makler**“ genannt –

nachstehende Vollmacht:

Der Kunde bevollmächtigt den Makler zur Vertretung in den beauftragten Versicherungsangelegenheiten. Diese Maklervollmacht umfasst insbesondere

- * die uneingeschränkte aktive und passive Vertretung des Kunden gegenüber Versicherern, Sozialversicherungsträgern, Kreditinstituten und Kapitalanlagegesellschaften, Bausparkassen, Finanzdienstleistungsinstituten und Wertpapierhandelsgesellschaften, einschließlich der Abgabe oder Entgegennahme aller die Versicherungsverträge betreffenden Willenserklärungen nach § 7 VVG,
- * die Kündigung bestehender und den Abschluss neuer Versicherungsverträge,
- * die Geltendmachung der Versicherungsleistungen aus den von dem Makler vermittelten oder in die Verwaltung übernommenen Versicherungsverhältnissen sowie die sonstige Mitwirkung bei der Schadenregulierung,
- * die Erteilung von Untervollmacht an Personen, die von Berufswegen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind (z .B. Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer),
- * die Erteilung von Untervollmachten an andere Versicherungsvermittler, insbesondere an Maklerpools wie maxpool Servicegesellschaft für Finanzdienstleister mbH, Friedrich-Ebert-Damm 143, 22047 Hamburg, Netfonds AG, Heidenkampsweg 73, 20097 Hamburg, blau direkt GmbH & Co. KG, Kaninchenborn 31, 23560 Lübeck, Fonds Finanz Maklerservice GmbH, Riesstraße 25, 80992 München, Tres Verwaltungs- & Vertriebs GmbH, Oberwallstraße 7, 10117 Berlin, Servicegesellschaften, Einkaufsgenossenschaften oder Kooperationsmakler,
- * die Einleitung von Beschwerden bei der BaFin oder einer Ombudsstelle,
- * die Erteilung von Lastschriftaufträgen und Einzugsermächtigungen gegenüber Versicherern und sonstigen Produktpartnern zur Abbuchung der Versicherungsprämien bzw. sonstiger Entgelte.

Bezüglich der Vermittlung von Versicherungsverträgen über vorläufige Deckung wird der Makler von der Begrenzung des § 181 BGB befreit. Es ist ihm mithin gestattet, zwischen dem jeweiligen Versicherer und dem

Kunden durch Vertretung beider Parteien, einen Versicherungsvertrag über vorläufige Deckung abzuschließen, soweit er hierzu vom Versicherer berechtigt ist.

Der Kunde kann dem Makler die vorliegend erteilte Vollmacht unabhängig von übrigen Verträgen jederzeit durch schriftliche Erklärung für die Zukunft entziehen.

Ort, Datum

Unterschrift

Musterstadt, 21.05.2026

Unterschriften-ID: 1234567890

TresCura® Finanzdienstleistungen | Am Winterquartier 20, 15366 Hoppegarten | Fax: 030 66 70 91 67-9 | E-Mail: info@trescura.de